

Rechnungslegungsverordnung 2013 (RLV 2013) Fundstelle

RLV 2013 - Rechnungslegungsverordnung 2013

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

Verordnung des Präsidenten des Rechnungshofes über die Rechnungslegung des Bundes
(Rechnungslegungsverordnung 2013 - RLV 2013)

StF: BGBl. II Nr. 148/2013

Änderung

BGBl. II Nr. 466/2015

Präambel/Promulgationsklausel

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Aufstellung und Vorlage der Abschlussrechnungen

2. Abschnitt

Gliederung der Abschlussrechnungen

§ 3 Inhalt der Abschlussrechnungen

§ 4 Voranschlagsvergleichsrechnungen

§ 5 Konsolidierung der Abschlussrechnungen

§ 6 Schuldenkonsolidierung

§ 7 Zwischenergebniseliminierung

§ 8 Aufwands- und Ertragskonsolidierung (Konsolidierung von
Auszahlungen und Einzahlungen)

§ 9 Kapitalkonsolidierung

§ 10 Gliederung der Vermögensrechnung (Anm.: Gliederung der
konsolidierten Abschlussrechnungen)

§ 11 Gliederung der Ergebnisrechnung (Anm.: aufgehoben durch BGBl. II
Nr. 466/2015)

§ 12 Gliederung der Finanzierungsrechnung (Anm.: aufgehoben durch
BGBl. II Nr. 466/2015)

3. Abschnitt

Anhangsangaben

§ 13 Anhangsangaben zu den Abschlussrechnungen

§ 14 Beteiligungen

§ 15 Haftungen

§ 16 Finanzinstrumente

§ 17 Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände

§ 18 Leasingverhältnisse und Mietverhältnisse

§ 19 Vorräte

§ 20 Forderungen und Verbindlichkeiten

§ 21 Rückstellungen

§ 22 Erträge aus Transaktionen mit zurechenbarer Gegenleistung
(Erträge aus wirtschaftlicher Tätigkeit)

§ 23 Erträge aus Transaktionen ohne zurechenbare Gegenleistung
(Erträge aus Transfers)

§ 24 Aufwendungen und Auszahlungen

§ 25 Rücklagen

§ 26 Ereignisse nach dem Rechnungsabschlussstichtag

§ 27 Transaktionen mit nahe stehenden Einheiten oder Personen

§ 28 Informationen über das Personal des Bundes

§ 29 Darstellung künftiger Pensionsaufwendungen

§ 30 Abzüge von Abgabenerträgen

§ 31 Abgabenforderungen

§ 32 Veränderungen zum Vorjahr

§ 33 Budgetpolitische Kennzahlen

4. Abschnitt

Abschlussrechnungen der vom Bund verwalteten Rechtsträger sowie von
Unternehmen, an denen der Bund maßgeblich beteiligt ist

§ 34

5. Abschnitt

Überprüfung der Abschlussrechnungen

§ 35 Einsichtnahme

§ 36 Mängelbehebung

§ 37 Aufbewahrung der Abschlussrechnungen

6. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 38 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 39 Übergangsbestimmungen

Auf Grund des § 116 Abs. 2 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 (BHG 2013), BGBl. I Nr. 139/2009, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 62/2012, wird im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Finanzen verordnet:

In Kraft seit 31.12.2015 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at